



Corona-Hilfen in Deutschland und der Schweiz


31. März 2021



Bundesrepublik Deutschland

In Deutschland können Anträge für Fördermittel nach aktuellem Stand noch bis Ende August 2021 gestellt werden. Durch die Kombination der verschiedenen europäischen Beihilfen sind beispielsweise im Rahmen der Überbrückungshilfe III Förderungen in Höhe von bis zu EUR 12 Mio. möglich.

Für Schweizer Unternehmen kommt eine Förderung in Betracht, wenn diese in Deutschland zumindest über eine Betriebsstätte verfügen. In diesem Fall können die Umsätze und Fixkosten der in Deutschland belegenen Betriebsstätte berücksichtigt werden.

 Deutschland			
	Überbrückungshilfe II	November/Dezember Hilfe	Überbrückungshilfe III
Antragsfrist	31. März 2021	30. April 2021	31. August 2021
Rechtsgrundlagen	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 ¹ , Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 ²	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, De-minimis-VO ³ , Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, Art. 107 Abs. 2 lit. b) AUEV	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, De-minimis-VO
Antragsberechtigte	inländische Unternehmen / Betriebsstätten ⁴		

¹ Maximale Förderhöhe unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sind EUR 1,8 Mio.

² Die maximale Förderhöhe unter der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 beträgt EUR 10 Mio.; nur ungedeckte Fixkosten sind förderfähig, d.h. nur wenn und soweit ein Verlust entsteht / entstanden ist.

³ Nach der De-Minimis-Verordnung werden maximal EUR 200.000 gefördert.

⁴ Unternehmen, die bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind und im Inland eine Betriebsstätte oder ihren Sitz haben. Bei einer ausländischen Konzernstruktur bzw. ausländischen Konzernmutter können die Umsätze und Fixkosten der inländischen Betriebsstätten berücksichtigt werden.



Deutschland

	Überbrückungshilfe II	November/Dezember Hilfe	Überbrückungshilfe III
Antragsberechtigte ⁵	Grundsätzlich Unternehmen aller Größen mit mindestens einem Mitarbeiter und einem Umsatzeinbruch i.H.v. mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einem Umsatzeinbruch i.H.v. mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. ⁶	Grundsätzlich Unternehmen aller Größen, die direkt oder indirekt oder über Dritte durch den Lockdown im November und Dezember betroffen waren.	Grundsätzlich Unternehmen aller Größen mit mindestens einem Mitarbeiter und einem Umsatzeinbruch i.H.v. mindestens 30% im Förderzeitraum im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019. Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe III für den jeweiligen Fördermonat. ⁷
Förderbetrag	40% bis maximal 90% der förderfähigen Fixkosten, maximal EUR 50.000 pro Monat.	Für die Dauer der Schließungen im November bzw. Dezember 2020 erhalten Betroffene einen einmaligen Zuschuss von bis zu 75 Prozent des jeweiligen Umsatzes im November beziehungsweise Dezember 2019, der Höhe nach unbegrenzt.	Max. 90% der förderfähigen Fixkosten, bis zu EUR 3 Millionen pro Fördermonat, maximal EUR 12 Millionen im gesamten Förderzeitraum.

⁵ Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status nicht überwunden haben, sind grundsätzlich nicht antragsberechtigt.

⁶ Unternehmen, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1.1.2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: a) mehr als EUR 43 Mio. Bilanzsumme, b) mehr als EUR 50 Mio. Umsatzerlöse oder c) mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt sind nicht antragsberechtigt.

Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindesten EUR 750 Mio. betrug, sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.

⁷ Von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als EUR 750 Mio. erzielt haben.

Mit Ausnahme dieser Unternehmen sind Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindesten EUR 750 Mio. betrug, sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.

Schweiz

Bund

Der Bund hat seit Ausbruch der Pandemie umfangreiche Maßnahmen beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 bedingten sanitären Maßnahmen abzufedern. Dazu gehört unter anderem das Härtefallprogramm mit den à-fonds-perdu-Beiträgen (nicht rückzahlbare Beiträge), den rückzahlbaren Darlehen sowie Bürgschaften und Garantien. Der Bund regelt, wie die Mittel des Bundes auf die Kantone verteilt werden und welche grundsätzlichen Bedingungen erfüllt sein müssen, damit sich der Bund an den Kosten der kantonalen Härtefallregelungen beteiligt. Für die Umsetzung sind die Kantone verantwortlich.

Grenzüberschreitende Hilfen – sowohl Interkantonal als auch International – sind in der Schweiz aktuell nicht vorgesehen und werden zurzeit nicht unterstützt. Es wird eine Einzelfallbetrachtung der im jeweiligen Kanton steuerlich ansässigen Unternehmen vorgenommen.

Im Folgenden wird vertieft auf die nicht rückzahlbaren Beiträge eingegangen.



Schweiz

Antragsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind steuerlich ansässige Unternehmen,

- die vor dem 1. März 2020⁸ gegründet wurden und über eine Unternehmens-Identifikationsnummer verfügen;
- die im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mind. CHF 50.000⁹ erzielt haben;
- deren Lohnkosten überwiegend in der Schweiz anfallen;
- die als Härtefälle gelten, d.h. entweder seit dem 1. November 2020 während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen wurden und/oder deren Umsatz im Jahr 2020 um mehr als 40% zurückging und/oder deren Umsatz aufgrund der Maßnahmen in den Monaten Januar 2021 bis März 2021 respektive in den letzten 12 Monaten um mehr als 40% zurückging;
- die vor Ausbruch der Pandemie profitabel oder wirtschaftlich überlebensfähig waren;
- die belegen können, dass sie die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis ergriffen haben; und
- die keinen Anspruch auf andere branchenspezifische Finanzhilfen des Bundes haben.

Förderbetrag

Die Höchstbeträge für à-fonds-perdu-Beiträge belaufen sich auf max. 20% des durchschnittlichen Jahresumsatzes (im folgenden dJU) 2018 und 2019 sowie auf max. CHF 750.000 pro Unternehmen. Die Kantone können davon abweichen und den Maximalbetrag auf max. CHF 1,5 Mio. erhöhen, wenn zusätzliches Eigenkapital eingebracht wird oder der Fremdkapitalgeber auf seine Forderungen verzichtet.

⁸ Das Parlament hat in der Frühjahrsession 2021 das Covid-19-Gesetz angepasst. Die Covid-19-Härtefallverordnung wird entsprechend angepasst. Neu können auch Unternehmen, welche zwischen 1. März und 30. September 2020 gegründet wurden, einen Antrag auf Härtefallunterstützung einreichen.

⁹ Das Parlament hat in der Frühjahrsession 2021 das Covid-19-Gesetz angepasst. Die Covid-19-Härtefallverordnung wird entsprechend angepasst. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über CHF 5 Mio. gelten neu besondere Vorschriften.



Schweiz

Bedingungen Das Unternehmen muss sich verpflichten, während 3 Jahren¹⁰ nach Erhalt des à-fonds-perdu Beitrages keine Dividenden oder Tantiemen auszubezahlen, keine Kapitaleinlagen zurückzuerstatten sowie keine Darlehen an die Eigentümer zu vergeben. Ferner darf das Unternehmen keine Mittel an eine direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, übertragen. Zulässig ist jedoch das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb der Gruppenstruktur.

Antragsfrist Abhängig vom Kanton

Kanton	Obergrenze à-fonds-perdu-Beiträge	Antragsfrist	Link
Aargau	<u>Behördlich angeordnete Betriebsschlüssung:</u> Branchenspezifischer Fixkostenbeitrag für die Dauer der Schließung, bis CHF 50.000 pro Monat <u>Umsatzeinbuße mind. 25%:</u> vereinfachtes Verfahren (Umsatz bis CHF 200.000): Max. 10% des dJU bzw. CHF 20.000 ordentliches Verfahren (Einzelfallprüfung): Max. 20% des dJU bzw. CHF 750.000 und/oder Kreditausfallgarantien	Derzeit wird die Gesuchsplattform angepasst, weil die Härtefallmaßnahmen ausgebaut werden. Ab Anfang April 2021 können Unternehmen wieder einen Antrag stellen.	Link
Appenzell Ausserrhoden	Max.: 20% des dJU bzw. CHF 300.000	Bis 31. Juli 2021	Link
Appenzell Innerrhoden	Max.: 20% des Umsatzes der betroffenen Sparten	Bis 31. Oktober 2021	Link

¹⁰ Das Parlament hat in der Frühjahrsession 2021 das Covid-19-Gesetz angepasst. Die Covid-19-Härtefallverordnung wird entsprechend angepasst. Neu dürfen keine Dividenden und Tantiemen bzw. deren Ausschüttung im Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird, sowie in den drei darauffolgenden Jahren ausgeschüttet bzw. beschlossen werden.



Schweiz

Kanton	Obergrenze à-fonds-perdu-Beiträge	Antragsfrist	Link
Basel-Landschaft	<p>Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000</p> <p>Der maximale Beitrag kann erhöht werden, wenn ein Sanierungskonzept über 4 Jahre aufzeigt, dass das Unternehmen gewinnbringend betrieben werden kann.</p> <p>Bei einer behördlich angeordneten Betriebsschliessung ist ein „Schnell-Antrag“ möglich.</p>		Link
Basel-Stadt	<p>Kantonaler Beitrag mind.: CHF 3.000</p> <p>Zusatzbeitrag des 1.65-fachen der kantonalen Leistung möglich für Gesuche, die die bundesrechtlichen Vorschriften erfüllen.</p> <p>Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000</p>	Bis 31. Mai 2021	Link
Bern	<p>Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000</p> <p>Bisher sind Unternehmen mit einem Mindestumsatz von CHF 100.000 anspruchsberechtigt. Derzeit wird die Senkung auf CHF 50.000 geklärt.</p>	Bis 31. Juli 2021	Link



Schweiz

Kanton	Obergrenze à-fonds-perdu-Beiträge	Antragsfrist	Link
Freiburg	<p>Übersteigt das Vermögen des Unternehmens CHF 500.000 bzw. die Steuersituation der wichtigsten wirtschaftlich Berechtigten CHF 750.000, kann die Härtefallhilfe gekürzt bzw. in Form eines Darlehens gewährt werden.</p> <p><u>Behördlich angeordnete Betriebsschließung:</u></p> <p>Erleichtertes Verfahren: Max. 20% des dJU bzw. 750.000</p> <p><u>Umsatzeinbruch von mind. 40%:</u></p> <p>Ordentliches Verfahren: Max. 20% des dJU bzw. CHF 750.000</p>	<p><u>Erleichtertes Verfahren:</u> Link</p> <p>Bis 30. Juni 2021</p> <p><u>Ordentliches Verfahren:</u></p> <p>Bis 31. März 2021 für Q2, Q3 und Q4 2021;</p> <p>Bis 30. Juni 2021 für Q1 2021;</p> <p>Bis 30. September 2021 für Q2 2021.</p>	
Genf	<p>Unterstützt werden bereits Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mind. 25%.</p> <p>Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000</p>	Bis 31. Oktober 2021	Link
Glarus	<p><u>Umsatzeinbruch von mind. 40%:</u></p> <p>Max.: 10% des dJU bzw. CHF 750.000</p> <p><u>Behördlich angeordnete Betriebsschließung und Umsatzeinbruch von weniger als 40%:</u></p> <p>Max. 5% des dJU bzw. CHF 750.000</p>	Bis 31. Dezember 2021	Link
Graubünden	<p>Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000</p> <p>Ausnahme: auf Antrag beim Kanton bis CHF 1,5 Mio. möglich.</p>	Bis 30. Juni 2021	Link



Schweiz

Kanton	Obergrenze à-fonds-perdu-Beiträge	Antragsfrist	Link
Jura	<p><u>Übernahme der Härtefallmaßnahmen „Bund“:</u></p> <p>Max.: 10% des dJU bzw. 80% der ungedeckten Fixkosten 2020 bzw. CHF 150.000</p> <p><u>Zusätzliche Härtefallmaßnahmen „Kanton“:</u></p> <p>Max.: 80% der ungedeckten Fixkosten 2020 bzw. CHF 75.000</p> <p>Ausnahme in beiden Fällen: Beschluss der Regierung</p>	Bis 31. März 2021	Link
Luzern	<p>Max.: 20% dJU bzw. CHF 750.000</p> <p>Max. Gesamtunterstützung pro Unternehmen: CHF 2 Mio.</p>	Bis 1. Dezember 2021	Link
Neuenburg	<p><u>Behördlich angeordnete Betriebsschliessung:</u></p> <p>Max.: CHF 40.000 pro Monat der Schließung</p> <p><u>Umsatzeinbruch von mind. 40%:</u></p> <p>Max.: CHF 500.000</p>	Bis 30. Juni 2021	Link
Nidwalden	<p>Max.: 20% dJU bzw. CHF 300.000</p>	Abgelaufen am 15. Februar 2021. Gesuche nach dem 15. Februar 2021 werden beurteilt, sofern noch Mittel vorhanden sind.	Link



Schweiz

Kanton	Obergrenze à-fonds-perdu-Beiträge	Antragsfrist	Link
Obwalden	<p>Nur Kombination von à-fonds-perdu-Beiträgen (2/3) und rückzahlbaren Darlehen (1/3), max.: 25% bzw. CHF 150.000</p> <p>Bagatellgrenze: Es werden keine Beiträge bei einem Finanzierungsbedarf unter CHF 10.000 ausgerichtet.</p> <p>Anspruchsberechtigt sind nur Unternehmen mit einem Mindestumsatz von CHF 100.000.</p>	Abgelaufen am 12. März 2021. Derzeit wird geprüft, ob ein weiteres Zeitfenster geöffnet wird.	Link
Schaffhausen	<p>Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000</p> <p>Die Corona-Härtefallentschädigung greift subsidiär. Zuerst sind alle Massnahmen und Soforthilfen des Bundes sowie des Kantons vollumfänglich auszuschöpfen sowie entsprechende betriebliche Vorkehrungen zur Schonung der Liquidität zu treffen.</p>	Derzeit möglich. Es wurde keine Antragsfrist publiziert.	Link
Schwyz	Max.: CHF 500.000 bzw. 15% des dJU (40% Umsatzrückgang sowie behördliche Schließung seit 22. Dezember 2020) bzw. 10% des dJU (behördliche Schließung seit 18. Januar 2021)	Bis 31. Juli 2021	Link
Solothurn	<p>Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000</p> <p>Erhöhung auf max. CHF 1,5 Mio. möglich, wenn zusätzliches Eigenkapital eingebracht oder Fremdkapitalgeber auf ihre Forderungen verzichten. Das zusätzliche Eigenkapital und der Forderungsverzicht müssen insgesamt mindestens dem vom Kanton zusätzlich gewährten Härtefallbeitrag entsprechen. Der Höchstbeitrag von max. 20% des dJU bleibt bestehen.</p>	Bis 31. Juli 2021	Link
St. Gallen	Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000	Bis 31. Oktober 2021	Link



Schweiz

Kanton	Obergrenze à-fonds-perdu-Beiträge	Antragsfrist	Link
Tessin	<p><u>Behördlich angeordnete Betriebsschliessung:</u></p> <p>Vereinfachtes Verfahren: Max. 20% des dJU bzw. CHF 250.000 bis 750.000</p> <p><u>Umsatzeinbruch von mind. 40%:</u></p> <p>Ordentliches Verfahren: Max. 20% des dJU bzw. CHF 250.000 bis 750.000</p>	Derzeit möglich. Es wurde keine Antragsfrist publiziert.	Link
Thurgau	<p><u>1. Phase:</u> Ausschließlich zinslose Darlehen, max. 25% des dJU bzw. CHF 500.000</p> <p><u>2. Phase:</u> Auf Antrag kann ein Teil des Darlehens (max. 75%) ab 1. Juli 2021 in à-fonds-perdu-Beiträge umgewandelt werden.</p>	Derzeit möglich. Es wurde keine Antragsfrist publiziert.	Link
Uri	Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000	Bis 30. Juni 2021	Link
Waadt	Max.: 20% des dJU bzw. CHF 750.000	Bis 30. Juni 2021	Link
Wallis	<p>Unterstützungsgesuche für <u>behördlich angeordnete Betriebsschliessung</u> vom 22. Oktober/6. November bis 13. Dezember 2020 sowie ab 27. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021 und vom 18. Januar bis 28. Februar 2021 sind nicht mehr möglich.</p> <p><u>Umsatzeinbruch von mind. 30%:</u></p> <p>Max.: 15% des Umsatzverlustes eines Betriebsjahres. Die endgültigen detaillierten Bedingungen und die Kompensationsrate werden später festgelegt.</p>	<p>Voraussichtlich ab April 2021.</p> <p>Eine Antragstellung ist zurzeit nicht möglich.</p>	Link



Schweiz

Kanton	Obergrenze à-fonds-perdu-Beiträge	Antragsfrist	Link
Zug	<p>Unterstützungen sind ab einem Umsatzrückgang von über 20% möglich.</p> <p>Max.: 10% des dJU bzw. CHF 100.000.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann die Höchstgrenze auf max. CHF 200.000 erhöht werden.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt in zwei Halbjahrestanchen ab einem Gesamtbetrag von CHF 20.000.</p>	Bis 30. April 2021	Link
Zürich	<p>Max. 20% des dJU bzw. CHF 750.000</p> <p>Derzeit wird die 3. Zuteilungsrunde und deren Details vorbereitet.</p>	<p>Frist für die 1. und 2. Zuteilungsrunde ist abgelaufen. Die 3. Zuteilungsrunde startet voraussichtlich in der zweiten Hälfte April.</p>	Link
<p>Zusätzliche kantonale Maßnahmen¹¹: Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Glarus, Jura, Luzern, Neuenburg, Obwalden, Tessin, Uri, Waadt, Wallis und Zug.</p>			

¹¹ Nebst den Härtefallmassnahmen, Kurzarbeitsentschädigungen, Unterstützungen für die einzelnen Branchen etc., die vom Bund vorgesehen sind.

Haben Sie Fragen? Dann sprechen Sie unsere Experten gerne an:



Dr. Simon Weppner
Partner
Rechtsanwalt, Steuerberater

T: +49 211 86467 59
M: +49 170 859 15 82
simonweppner@eversheds-
sutherland.com



Andrea Baetscher
Partner
eidg. dipl. Steuerexpertin

T: +41 31 328 75 42
M: +41 79 817 68 69
andrea.baetscher@eversheds-
sutherland.com



Matthias Beckmann
Associate
Rechtsanwalt

T: +49 211 86467 63
M: +49 160 946 07 555
matthiasbeckmann@eversheds-
sutherland.com



Christina Werren
*Associate**

T: +41 44 204 90 90
christina.werren@eversheds-
sutherland.com

eversheds-sutherland.de

Diese Informationen dienen lediglich zur Orientierung und stellen keinen Ersatz für eine ordentliche Rechtsberatung dar. Eversheds Sutherland (Germany) Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB übernimmt keinerlei Verantwortung für Handlungen, die aufgrund der in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen erfolgen.